

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der Stadt Nastätten

vom 25.01.2023

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 05.09.2019 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 €,
2. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
3. die Entscheidung nach § 94 Abs. 3 GemO über die Annahme von Spenden.
4. die Änderung von Hausnummern, (sofern es sich nicht um eine Erstvergabe bei Neubaugebieten handelt)

(4) Dem Bau- und Stadtplanungsausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung über Bauanträge, wenn die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nicht erforderlich ist, da das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt.
2. Erklärungen zu Bauanträgen (sofern nicht nach Nr. 1 bereits übertragen) und stadt-sanierungsrechtlichen Vorgängen, wenn bis zum Ablauf der Erklärungsfrist eine Sitzung des Stadtrates nicht stattfindet.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 05.09.2019.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Nastätten, 25.01.2023

Gez. Ludwig (S.)

Marco Ludwig
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 10.02.2023
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/21

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 19.12.2022 einstimmig mit 16 Ja-Stimmen beschlossen:
2. Die Satzung wurde am 25.01.2023 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 09.02.2023 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Sitzungsausfertigung an
Stadt Nastätten
5. Zur Sammlung

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)
Michel